



*Sind sich einig (von rechts): Landrat Marko Wolfram, Prof. Dr. Igor Alexander Harsch, Leiter der Pandemiestationen am Klinikstandort Saalfeld, Stephanie Döhler, Fachbereichsleiterin Jugend, Soziales & Gesundheit und Christian Stiehler, Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Landkreises: der beste Schutz gegen das Virus ist das Einhalten der Kontaktbeschränkungen und die bekannten AHA-Regeln. Den eindringlichen Appell lesen Sie auf Seite 3!*  
(Foto: Carolin Dudkowiak)

## Jubiläum 2021: 150 Jahre Eisenbahnstrecke Gera-Saalfeld-Eichicht

Für das Brauhaus Saalfeld ist es Thema des Jubiläumbiers – Ausführliche Examensarbeit zum Nachlesen

**Saalfeld.** Der Journalist Hans-Jürgen Barteld, damals im zweiten Studienjahr, erinnert sich noch daran, wie es vor 50 Jahren bei der 100-Jahr-Feier war: „Da gab’s am Saalfelder Bahnhof eine große Lokschau. Ein historischer Festzug mit allerlei Kostümierten kam aus Gera und fuhr weiter nach Eichicht.“ In diesem Jahr sind es nun 150 Jahre, seit Saalfeld und Eichicht an das deutsche Bahnnetz angebunden wurden. Eröffnet wurde die Eisenbahnstrecke von Gera über Saalfeld nach Eichicht am 20. Dezember 1871 – damals gedacht als Teilstück für die schnelle Verbindung von Berlin nach München. Im gleichen Jahr erfolgte bereits der Spaten-

stich für die 1874 von Jena nach Saalfeld eröffnete Saalebahn, die die Strecke nach Gera als Hauptverbindung Richtung Berlin ablöste. Eine wichtige Strecke blieb die Strecke nach Gera dennoch. So fuhren nach 1945 im Sommerfahrplan der Deutschen Reichsbahn auch durchgehende Züge von Saalfeld über Gera, Leipzig und Berlin nach Stralsund in das bei den Thüringern beliebte Urlaubsgebiet an der Ostsee. Saalfeld entwickelte sich seit 1871 schnell zum Eisenbahnknoten – mit den beiden Strecken nach Norden, mit der Strecke in den Süden nach Nürnberg und München, mit der Sormitzbahn in das Oberland bei Lobenstein und mit

der Strecke nach Arnstadt und Erfurt sowie der Schwarzatalbahn bis nach Katzhütte und Cursdorf. Das bürgerliche Brauhaus Saalfeld nimmt das Eisenbahnjubiläum in diesem Jahr zum Anlass, ein Jubiläumsbier zu brauen. Für das Jubiläumsetikett „150 Jahre Eisenbahn in Saalfeld“ hat Helen Schiejok aus Parchim eigens eine Zeichnung mit historischem Zug vor dem Saalfelder Bahnhof entworfen – siehe Etikett rechts. Die Geschichte der Eisenbahnstrecke Gera–Eichicht hat Stefan Müller aus Neustadt/Orla im Jahr 1999 in einer Examensarbeit wissenschaftlich aufgearbeitet und damit eine lange vorhandene Lücke zur Geschichte der Thürin-



ger Eisenbahnlinien geschlossen. Die Arbeit zum Download: <http://www.daslebenist-live.de/gera-saalfeld-eichicht.htm>

### Wir sind für Sie da:

**Landratsamt  
Saalfeld-Rudolstadt**  
Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

**KfZ-Zulassung:**  
**Termine**  
**03672/823-192**

**KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle  
in Rudolstadt Haus III und in der  
Außenstelle im Schloss Saalfeld**  
Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr  
Di, Do 8 - 18 Uhr  
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr  
Terminvergabe unter 03672/823-192!  
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

**Gesundheitsamt:**  
**Corona-Hotline**  
**03671/823-823**



## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 23.604.408 € festgesetzt.

## § 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird festgesetzt.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld, 12.01.2021

**Marko Wolfram**  
Landrat

Der Haushaltsplan liegt ab dem 22.01.2021 bis zum 08.02.2021 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 335, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 zur Einsichtnahme am gleichen Ort zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Schülerbeförderungssatzung

### Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt [-SbefS-]

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG – in der derzeit geltenden Fassung) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 15.12.2020 die „Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (SbefS)“ beschlossen:

## § 1

### Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und -klassen.
- (3) Für Schüler, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG – in der derzeit geltenden Fassung) diese Satzung entsprechend.
- (4) Bei der Unterbringung der Schüler in stationären Einrichtungen oder Wohnheimen nach dem XII Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - in der jeweils geltenden Fassung) zum Besuch einer Schule, gelten für die Schülerbeförderung die Bestimmungen des § 30 I Buch Sozialgesetzbuch (SGB I – in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend.

## § 2

### Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrs-

mittel durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (frei gestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

- (2) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet.

Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
- (4) Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person mitgenommen werden.
- (5) Bei Schülern, die auf entlegenen Gehöften und Siedlungen außerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, wohnen, besteht kein genereller Anspruch auf Einzelbeförderung. In diesen Fällen ist vorrangig die Beförderung mit dem Privat-PKW (s. Abs. 3) zu nutzen.
- (6) Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 erhalten auf Antrag Schülerfahrausweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei einem Verlust des Schülerfahrausweises sind die Kosten für die Beförderung vom Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den Kosten zählen insbesondere die Fahrtkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt und die Gebühren für die Ausstellung sowie Porto und Versand des neuen Schülerfahrausweises.

- (7) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.

- (8) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

- (9) Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden bzw. mit diesem verbundenen Gefahren sind keine besondere Gefährdung in diesem Sinne.

## § 3

### Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar, kann diese mit Schülerspezialverkehr durchgeführt werden.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern/Sorgeberechtigten im Schul-





verwaltungsamt über die Schule zu stellen.

- (3) Der Anspruch auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr besteht z. B., wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bewältigen kann oder wenn die Nutzung nicht möglich oder zumutbar ist und die Beförderung nachweislich durch die Eltern nicht selbst durchgeführt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung dieser beantragten Beförderung kann der Landkreis bei einer dauernden Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abfordern. Eine vorübergehende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sind in der Regel mit der Antragstellung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler und ist nicht übertragbar. Wird für den Schüler eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert, hält der Landkreis einen Sitzplatz für die Begleitperson im Beförderungsmittel vor.
- (5) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung sind der Schulträger oder das Beförderungsunternehmen durch den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Bei schulhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eine Erstattung der ihr durch die einzelne Leerfahrt entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

#### § 4

##### Nutzung Privatfahrzeug

- (1) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils geltenden Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.  
Bei Änderungen dieses Gesetzes wird der Kilometersatz entsprechend angepasst.
- (2) Die Beförderungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Nutzung von Privatfahrzeugen durch den Landkreis genehmigt wurde.

#### § 5

##### Praktikum

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler.
- (2) Die Fahrtkosten für das Praktikum werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt übernommen und in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante gemäß § 8 Absatz 2) übernommen.
- (3) Schüler, die ihr Praktikum außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung durchführen, werden die Fahrtkosten bis zum Praktikumsort erstattet, höchstens jedoch für eine Strecke von 15 Kilometern ab der Landkreisgrenze Saalfeld-Rudolstadt in Richtung Betrieb/Nachbarlandkreis.
- (4) Für die Teilnahme am Praktikum hat der Schüler etwaige vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vorgehaltene bzw. ihm ohnehin schon im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht zur Verfügung stehende Beförderungsmittel zu nutzen.  
Fahrschüler haben auf der zugelassenen Fahrstrecke ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.
- (5) Ist die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen während der Zeit des Praktikums unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung nach dem ThürRKG nur, wenn dies spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Schulträger schriftlich unter der Angabe von Gründen bean-

tragt wurde.

§ 4 und § 8 (2) dieser Satzung gelten entsprechend.

- (6) Für Schüler, die außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wohnen und eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt besuchen, findet die Richtlinie „Schülerpraktika von Schülern der Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ (in der derzeit geltenden Fassung) entsprechende Anwendung.

#### § 6

##### Antragsverfahren/Mitwirkungspflicht

- (1) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung und erlässt in der Regel einen Bescheid.
- (2) Eine Bewilligung nach dieser Satzung gilt so lange die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z.B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sind dem Schulverwaltungsamt umgehend und unaufgefordert schriftlich über die Schule mitzuteilen.
- (3) Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige entscheidet der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt behält sich eine Verrechnung bzw. Rückforderung zu Unrecht gezahlter Erstattungen vor.
- (5) Der Verlust eines Schülerfahrausweises ist unverzüglich über die Schule dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Schulträger wird hierüber durch die Schule informiert.

#### § 7

##### Kostenbeteiligung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erhebt keine Kostenbeteiligung nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

#### § 8

##### Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Die Erstattung der Beförderungskosten erfolgt auf Antrag und ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch jährlich bis 31. Oktober für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt geltend zu machen.

Schüler aus Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule im Schulverwaltungsamt ein. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.

- (2) Die Entstehung der geltend gemachten Kosten ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (z. B. Fahrscheine nur im Original) zu belegen.  
Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsort entsteht.  
Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.
- (3) Zahlungen werden in der Regel unbar auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

#### § 9

##### Datenschutz

- (1) Soweit für die Organisation der Schülerbeförderung, die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg und für die Erstattung der Beförderungsaufwendungen erforderlich, werden vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt notwendige personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler erhoben und gespeichert.
- (2) Bei der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Bundes- sowie des



Thüringer Datenschutzgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung).

## § 10

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17. November 2003 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 29. April 2016 außer Kraft.

Saalfeld, den 04.01.2021  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram  
Landrat

## Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung**

### Aufhebung der Allgemeinverfügung über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 03. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 16, 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020, der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 i.V.m. §§ 35 Satz 2, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG am 18. Dezember 2020 in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

#### Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 17. Dezember 2020

gez. Marko Wolfram  
Landrat

## Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2020 zum Schutz der Rinder vor BVDV

**Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission**

### Anordnung von Untersuchungen und zu Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt halten, folgende

#### Allgemeinverfügung

- I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.
- II. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,
  - a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
  - b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.
- III. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung